

Satzung des „Kino im Blauen Salon e.V.“

Präambel

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der Verein trägt den Namen „Kino im Blauen Salon“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe als „Kino im Blauen Salon e.V.“ eingetragen werden.

(2) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe.

(4) Der Verein „Kino im Blauen Salon e.V.“ mit Sitz in Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

(6) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:

(6.1) Förderung und Belebung der Film- und Kinokultur in Karlsruhe und über die Region hinaus;

(6.2) Organisation und Durchführung von unabhängigen und nicht-gewerblichen Filmvorstellungen, die der Bevölkerung vor allem den künstlerisch und kulturell anspruchsvollen Film vorführen, kunstwissenschaftlich einordnen und zur Diskussion stellen;

(6.3) Entwicklung eines qualitätsorientierten monatlichen Film- und Kulturprogramms, welches sich inhaltlich, konzeptionell und formal von gewerblichen Kinos unterscheidet;

(6.4) Information der Öffentlichkeit über das internationale Filmschaffen, sowie Präsentation der Produktionen ambitionierter Filmemacher der Region;

(6.5) Auseinandersetzung mit der Geschichte und Theorie des Films, als Ausdrucksform der Widerspiegelung politischer, sozialer und kultureller Tendenzen der Zeit, sowie als Mittel der Völkerverständigung und des sozialen Fortschritts.

(6.6) Beschaffung und Vorführung von filmhistorisch und oder künstlerisch relevanten, raren, vergessenen, analogen Filmkopien, wo möglich in der zeitgenössischen Darbietung, z.B. als Stummfilm-Konzerte mit Live-Begleitung, o.ä.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Deutsche Kinemathek – Museum für Film und Fernsehen“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1 Ordentliche Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die bereit sind, an der Verwirklichung des Zwecks dieses Vereins mitzuarbeiten.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder mittels Fernkopie (E-Mail, Online-Formular) beim Vorstand zu beantragen. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes nach freiem Ermessen ausgesprochen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 3.2 Fördernde Mitgliedschaft

(1) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen zu einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden jährlichen Fördermitgliedsbeitrag werden.

(2) Fördernde Mitglieder sichern den Erhalt des Vereins durch finanzielle Zuwendung und haben in der Mitgliederversammlung keine Stimmrechte.

§ 3.3 Ehrenmitgliedschaft

(1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenmitgliedschaften angetragen und aberkannt werden. Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(2) Ehrenmitglieder haben ausschließlich beratende Funktion und haben in der Mitgliederversammlung keine Stimmrechte.

§ 3.4 Beiträge

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für ordentliche und fördernde Mitglieder sowie der Zeitpunkt seiner Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in 2/3 Mehrheit gefasst.

§3.5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
durch den Tod,
durch den schriftlich oder mittels Fernkopie (Telefax, E-Mail) an den Vorstand erklärten Austritt bei Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,
durch Ausschluss, wenn die Mitgliederversammlung oder der Vorstand diese beschließt,
für Fördernde Mitglieder automatisch bei Nicht-Zahlung des Jahresbeitrags drei Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres.
- (2) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Der Verein hat zwei Organe: die Mitgliederversammlung und den Vorstand.

§ 4.1 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle Mitglieder satzungsgemäß (§4.1.3) eingeladen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Fällen. Sie ist insbesondere zuständig für:
Satzungsänderungen;
die Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung;
die Entgegennahme des Jahresberichts;
die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge;
Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder und deren Ausschluss;
Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
Festlegung der inhaltlichen Arbeit;
die Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich einmal jährlich zusammen und ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder mittels Fernkopie (Telefax, E-Mail) an die Mitglieder einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift oder Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse der Mitglieder.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch Vorstandsbeschluss oder durch einen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder unter Wahrung einer Frist gemäß § 4.1.3 einzuberufen.
- (5) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ausschließlich oder partiell über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

(6) Die Versammlungsleitung in der Mitgliederversammlung führt der erste oder zweite Vorsitzende des Vorstands, in Abwesenheit beider Vorstände kann er durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten werden.

(7) Alle Mitglieder sowie der Vorstand können abweichend von § 32 BGB sowohl vor als auch während der Mitgliederversammlung weitere Ergänzungen zur Tagesordnung nachreichen, welche somit von der Mitgliederversammlung beschlussfähige Anträge werden, sofern es sich nicht um Änderungen der Satzung handelt.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(9) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für redaktionelle Änderungen, die das Finanzamt oder Amtsgericht für erforderlich hält; diese können vom Vorstand vorgenommen werden.

(10) Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist von einem zu ernennenden Protokollführer zu protokollieren und von ihm sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 4.2 Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

dem ersten Vorsitzenden,
dem zweiten Vorsitzenden,
dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand ist von der Anwendung des § 181 BGB befreit.

(4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er ist verantwortlich für die Erledigung aller Verwaltungsaufgaben und entscheidet in den ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Fällen. Er ist insbesondere Zuständig für:

die Einberufung der Mitgliederversammlung;
die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung und ggf. deren Ergänzung;
die Beschlussfassung darüber, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist;
die Erstellung des Jahresberichts;
die Buchführung und die ordnungsmäßige Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der

Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, ist eine Ergänzung durch Zuwahl seitens des erweiterten Vorstandes zulässig. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(7) Vorstandsmitglieder können in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder abberufen und durch sofortige Neuwahl ersetzt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb einer Woche unter Einhaltung einer 14-tägigen Ladungsfrist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Zur Wirksamkeit der Auflösung ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Bei Auflösung des Vereins werden alle Forderungen gegen den Verein befriedigt. Ein eventueller Überschuss wird der in §2.4 genannten gemeinnützigen Stiftung „Deutsche Kinemathek – Museum für Film und Fernsehen“ zugeführt.

§ 6 Gründung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung in Karlsruhe am 11.02.2024 beschlossen und von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet.

Der Verein nimmt seine Tätigkeit mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister auf.